



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2016 · AUSGABE 5/2016

## beA MUSS NOCH WARTEN

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN ZUM POSTFACH

Die Schlichtungsstelle und die Verbraucherstreitbeilegung ■

Besuch israelischer Kolleginnen und Kollegen ■

10 Fragen zur Schiedsgerichtsbarkeit ■



**ottoschmidt**

# Zwei auf einen Streich.



**NEU!**

Plath

## **BDSG/DSGVO**

*Kommentar zum BDSG und zur DSGVO  
sowie den Datenschutzbestimmungen  
des TMG und TKG*

*Herausgegeben von Dr. Kai-Uwe Plath.  
Bearbeitet von 13 erfahrenen Praktikern  
des Datenschutzrechts, 2. neu bearbeitete  
und erweiterte Auflage 2016, 1.648  
Seiten DIN A5, gbd., 139,- €.  
ISBN 978-3-504-56074-4*

Er ist der erfrischend innovative Praxiskommentar zum Bundesdatenschutzgesetz – jetzt topaktuell auch mit der neuen DSGVO in einem Band.

Bis Mai 2018 müssen sich Unternehmen und Betriebe auf das künftige europäische Datenschutzrecht einstellen. Zuverlässige Orientierungshilfe bieten Ihnen Dr. Kai-Uwe Plath und das erfahrene Autorenteam mit einer ersten Kommentierung der offiziell verabschiedeten Fassung der DSGVO.

Wie aber mit dem geltenden Datenschutzrecht verfahren? Das erfahren Sie aus der umfassend aktualisierten Kommentierung des BDSG. Offene Fragen werden hier pragmatisch, lösungsorientiert und bewusst unternehmensfokussiert angepackt – Ihr Mehrwert, um handlungsfähig zu bleiben.

Heute schon die Zukunft gestalten: [www.otto-schmidt.de/bdsg](http://www.otto-schmidt.de/bdsg)

**ottoschmidt**

## MENSCHENRECHTE: FLAGGE ZEIGEN!

Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Strafrecht Bernhard Docke, Mitglied im  
Menschenrechtsausschuss der BRAK, Bremen



Die Nachrichtenlage ist bestürzend, die Menschenrechte hängen auf Halbmast:

In Syrien sind 18.000 Menschen in den Gefängnissen zu Tode gequält worden. Auf den Philippinen ermuntert der hemdsärmelige Präsident die Polizei und Bürgerwehren, Selbstjustiz an vermeintlichen Drogendealern zu üben. In den letzten zwei Monaten gab es etwa 2.000 extralegale Hinrichtungen, ohne gerichtliche Nachspiele.

In China wurden vor einem Jahr etwa 300 Bürgerrechtsanwälte festgenommen. Nun ist der erste, Zhou Shifeng, der u.a. auch den regierungskritischen Künstler Ai Weiwei verteidigte, zu sieben Jahren Haft wegen „Untergrabung der Staatsgewalt“ (Synonym für engagierte anwaltliche Arbeit) verurteilt worden.

In der Türkei nutzt Präsident Recep Tayyip Erdoğan das „Gottesgeschenk“ des gescheiterten Putsches, um mit der politischen Opposition aufzuräumen. Ohne konkrete Tatvorwürfe wurden mehr als 40.000 Personen festgenommen, darunter tausende Richter, Staatsanwälte, Polizisten, Journalisten und Universitätsrektoren. Amnesty International berichtet von Foltervorwürfen. Die Anwälte, die unter dem Ausnahmezustand faire rechtsstaatliche Verfahren für die Beschuldigten einfordern, sind eine bedrohte Spezies, wenn sie nicht ohnehin längst ins Fadenkreuz geraten sind.

Der republikanische Präsidentschaftskandidat der USA, Donald Trump, fordert die Erweiterung des Gefangenenlagers Guantanamo und ruft ungestraft zu mehr Folter auf. Er begeistert seine Anhänger mit der Idee, sich gegenüber den Häftlingen nicht mit Folterpraktiken wie Waterboarding zu begnügen.

Man kommt sich angesichts der großen Kluft zwischen Norm und Realität fast wie ein Sozial-

romantiker vor, wenn man nochmals betont, dass die Menschenrechte sowie das Folterverbot universell und schrankenlos, immer, krisenfest und überall gelten. Verstöße dagegen sind strafrechtlich zu verfolgen.

Unser Berufsstand versteht sich als Garant für rechtsstaatliche Sicherungen. Wenn wir unsere Identität nicht verlieren wollen, dürfen wir nicht schlicht zuschauen, was jenseits unserer Grenzen passiert. Es ist unsere moralische Pflicht, Verfolgten beizustehen und für die Verbindlichkeit und Autorität der normativen Mindeststandards einzutreten. Dies bedeutet Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen, Hilfestellung und Unterstützung für verfolgte Kollegen, Protestschreiben an die jeweils verantwortlichen Regierungen und mediale Werbung für die Menschenrechte. Und dies bedeutet auch, dafür Sorge zu tragen, dass die im internationalen Vergleich noch nahezu idyllischen Verhältnisse hierzulande angesichts der politischen Herausforderungen durch Terror und Migration nicht auch in eine Abwärtsspirale geraten.

Menschenrechte haben keine Konjunktur. Doch was wäre die Alternative? Schlichte Barbarei! So schwierig, so kompliziert, so langwierig, so scheinbar aussichtslos auch der Kampf für die Durchsetzung der universellen Geltung der Menschenrechte erscheint: Resignation ist verboten! Wie sagte doch der ehemalige hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer:

"Der praktisch tätige Mensch hält es mit dem Prinzip Hoffnung, mag er auch selbstkritisch sich mitunter des Gefühls nicht erwehren können, es könnte eine Lebenslüge sein... Selbst wenn die Hoffnung eine Lebenslüge ist, ohne sie wäre die Unmenschlichkeit in der Welt nicht zu überwinden."

# AUSWIRKUNGEN DES VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZES AUF DIE SCHLICHTUNGSSTELLE

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge,  
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin

## I. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 213/11/EU hat der deutsche Gesetzgeber das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sowie Folgeregelungen in diversen Bundesgesetzen erlassen. Das VSBG ist am 1.4.2016 in Kraft getreten. Das Gesetz schafft ein flächendeckendes System außergerichtlicher Schlichtung für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern aus Verbraucherverträgen und regelt die Mindeststandards für die Streitbeilegungsstellen – u.a. Unparteilichkeit, Fachwissen, Unabhängigkeit, Transparenz – und den Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens.

## II. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

### 1. Anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist per Gesetz eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG (§ 191f IV BRAO). Damit wird ihr attestiert, dass sie die gesetzlichen Anforderungen an Neutralität, Unabhängigkeit, Transparenz, Fachwissen usw. erfüllt.

### 2. Satzung der Schlichtungsstelle

Die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde zum 1.7.2016 an das VSBG angepasst (vgl. BRAK-Mitt. 2016, 130). Dabei waren mehr strukturelle und redaktionelle als inhaltliche Änderungen der Satzung erforderlich.

#### a) Ablehnungsgründe

Das VSBG regelt abschließend die Gründe für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (§ 14 VSBG). Es unterscheidet nicht zwischen der Unzulässigkeit des Verfahrens und der Möglichkeit, die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abzulehnen – anders als die vor dem 1.7.2016 geltende Satzung der Schlichtungsstelle, in der Zulässigkeitsvoraussetzungen einerseits und Ablehnungsgründe andererseits genannt waren. In der neuen Satzung der Schlichtungsstelle ist daher nur noch von Ablehnungsgründen die Rede. Diese wurden in Anlehnung an § 14 VSBG erweitert und geändert. Die meisten bisherigen Unzulässigkeitsgründe konnten als Ablehnungsgründe übernom-

men werden. Es mussten aber folgende Unzulässigkeits-/Ablehnungsgründe aus der Satzung der Schlichtungsstelle gestrichen werden:

- Ablehnung, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer durchgeführt wird oder wurde: Denn nach dem VSBG ist eine Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nur noch möglich, wenn ein Verfahren bereits bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wird oder wurde. Die Vermittlungsstellen bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern sind aber keine Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG.
- Ablehnung, wenn die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt (unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten): Statt der Fünf-Jahres-Regelung unabhängig von der Kenntnis des Antragstellers ist in die neue Satzung der Schlichtungsstelle in Anlehnung an das VSBG der Ablehnungsgrund der Verjährung aufgenommen worden, die grundsätzlich an die Kenntnis des Antragstellers anknüpft. Danach kann die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abgelehnt werden, wenn der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft (§ 14 I Nr. 3 lit. a VSBG).

Durch die beschriebene Umstellung auf Ablehnungsgründe konnten auch die zuvor in der Satzung enthaltenen Regelungen zur formellen Zulässigkeitsklärung des Verfahrens gestrichen werden. Dies führt zu einer Beschleunigung und Straffung des Verfahrens.

#### b) Streitwertgrenze

Mit der Satzungsänderung wurde die Streitwertgrenze der Schlichtungsstelle von 15.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht. Hintergrund ist, dass die seit dem 1.4.2016 eingerichtete Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle bis zu einem Wert von 50.000 Euro schlichtet. Diese Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle wird grundsätzlich bei allen Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen tätig, soweit keine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist (§§ 43, 4 II 2 VSBG). Wäre keine Anpassung der Streitwertgren-



ze in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorgenommen worden, wäre wohl diese Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant über einen Wert von mehr als 15.000 Euro bis 50.000 Euro zuständig.

### 3. Hinweispflichten der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags und den Antragsgegner mit der Übersendung des Antrags auf die in § 16 VSBG genannten Punkte hinweisen (u.a. Möglichkeit der Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens, Kosten des Verfahrens, Umfang der Schweigepflicht der Schlichter und der Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, Möglichkeit der Abweichung des Schlichtungsvorschlages von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens). Allein der Hinweis auf die Satzung, Übersichten zum Verfahrensablauf und die Website der Schlichtungsstelle genügen nicht mehr. Daher übersendet die Schlichtungsstelle seit Inkrafttreten des VSBG mit Verfahrensbeginn ein entsprechendes zusätzliches Hinweisblatt an die Beteiligten.

### 4. Verjährungshemmung

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung hat der deutsche Gesetzgeber unter anderem auch § 204 BGB ergänzt. Nach § 204 I Nr. 4 BGB hemmt nunmehr ein Antrag bei der Schlichtungsstelle grundsätzlich die Verjährung, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird. Daher gibt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit Inkrafttreten des § 204 I Nr. 4 BGB grundsätzlich jeden eingegangenen Antrag dem Antragsgegner demnächst bekannt bzw. veranlasst die „Bekanntgabe demnächst“.

Ist dem Antrag aber ein Ablehnungsgrund zu entnehmen, z.B. die Geltendmachung von mehr als 50.000 Euro, wird der Antrag innerhalb von drei Wochen (§ 14 III VSBG) abgelehnt, der An-

tragsgegner darüber informiert und ihm Kopien des Antrags und der Ablehnungsentscheidung zugesandt. In diesem Fall wird die Verjährung dann wohl nicht gehemmt.

Weitere Voraussetzung für die Verjährungshemmung des Schlichtungsantrags ist die ausreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs. Dafür ist ausreichend, dass sich aus dem Schlichtungsantrag bzw. den diesem beigefügten Unterlagen der antragstellerseits geltend gemachte Anspruch ergibt (BGH, NJW 2016, 236).

Gemäß § 204 II 1 BGB endet die Verjährungshemmung sechs Monate nach der Entscheidung oder sonstigen Beendigung der in § 204 I BGB genannten Verfahren. Das Schlichtungsverfahren endet durch Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, Rücknahme des Schlichtungsantrags, Scheitern des Einigungsversuchs (Bescheinigung nach § 15a EGZPO) oder Veranlassung der Bekanntgabe der Mitteilung des Antragsgegners, nicht am Verfahren teilnehmen zu wollen.

## III. FAZIT UND AUSBLICK

Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Mandanten wenden sich an die Schlichtungsstelle, wenn sie die Anwaltsrechnung für überhöht halten und/oder Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Schlechtleistung gegen Rechtsanwälte geltend machen wollen. Rechtsanwälte können einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn sie die Bezahlung ihrer Rechnungen erreichen wollen. Da die Antragstellung bei der Schlichtungsstelle nunmehr grundsätzlich verjährungshemmend wirkt, ist die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine gute Alternative zur Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheids und/oder Erhebung einer Klage. Es bleibt abzuwarten, ob sich dadurch die Anzahl der Schlichtungsanträge erhöht.



Das Team der Schlichtungsstelle

# BESUCH JUNGER ISRAELISCHER KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN IN BERLIN

Rechtsanwältin und Mediatorin Angela Hubert,  
Mitglied im Vorstand der RAK Stuttgart, Schwäbisch Gmünd

Vom 31.7. bis zum 4.8.2016 waren zwölf junge israelische Kolleginnen und Kollegen zu Besuch bei der BRAK in Berlin. Der Aufenthalt fand im Rahmen des im Jahr 2006 geschlossenen Freundschaftsvertrags zwischen der israelischen Rechtsanwaltskammer (Israel Bar Association) und der BRAK statt und war hervorragend organisiert. Nachdem zuletzt eine deutsche Delegation der BRAK zu Besuch in Israel war und dort herzlich begrüßt wurde, war es nun Zeit für den Gegenbesuch einer Delegation der israelischen Rechtsanwaltskammer, die von Adv. Michael Kempinski geleitet wurde.

## EINBLICKE IN DIE DEUTSCHE ANWALTSCHAFT

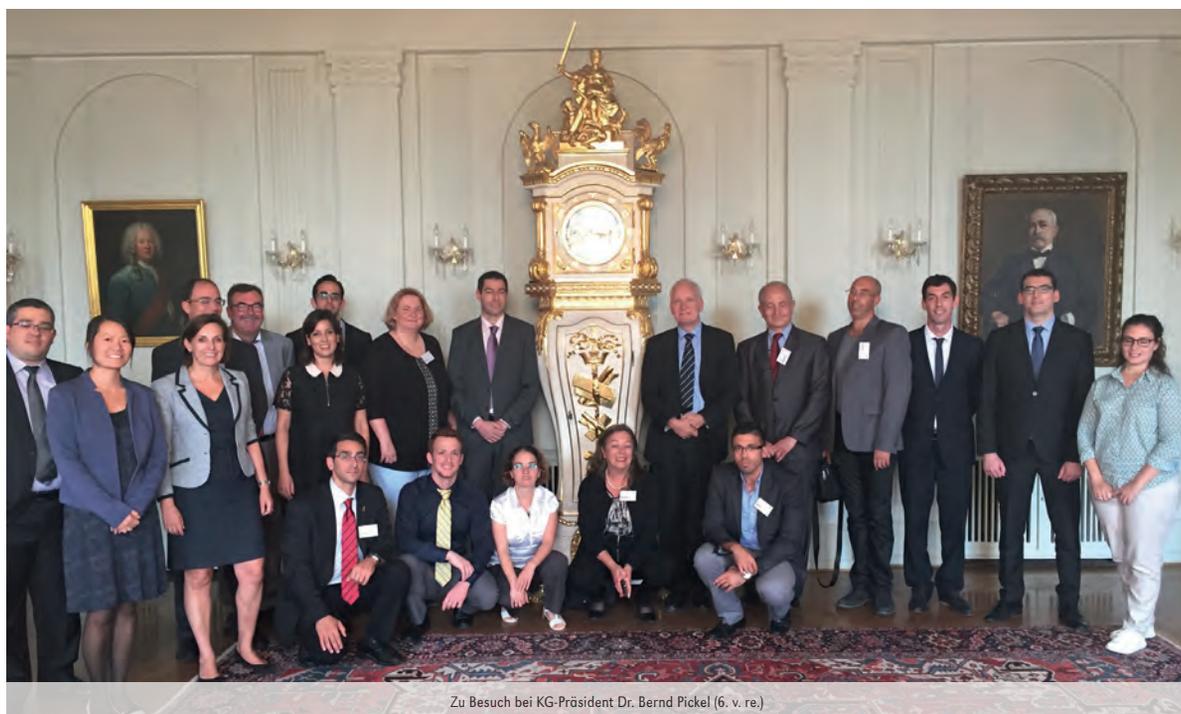
Bei Fachgesprächen, unter anderem im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, beim Kammergericht und in der Kanzlei WEGNER-PARTNER wurde den israelischen Besuchern ein breiter Einblick in die deutsche Justiz und insbesondere in die Tätigkeit der deutschen Anwaltschaft gegeben.

Den Auftakt des Fachprogramms bildete ein Besuch in den Räumen der BRAK. Rechtsanwalt

Jan Schaeffer, Mitglied des Vorstands der RAK Hamm, erläuterte die anwaltliche Selbstverwaltung in Deutschland, Adv. Eytan Lehman berichtete über die israelische Anwaltschaft. Es entstand ein intensiver Dialog über die Situation des Anwaltsmarkts, aber auch über Fragen wie Vergütung, Rechtsschutzversicherungen und Fachanwaltschaften wurden diskutiert.

Nach einem Besuch bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, bei dem Geschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge die Arbeit der Schlichtungsstelle vorstellte, folgte ein Fachgespräch über die Situation junger Anwälte im digitalen Zeitalter. Intensiv wurde vor allem über die Nutzung sozialer Medien diskutiert. Diese werden in Israel viel reger genutzt als in Deutschland. Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker empfing die Delegation im BMJV und stellte die Arbeit des Ministeriums vor. Großes Interesse hatten die israelischen Besucher am Rosenberg-Projekt des Ministeriums, in dem es sich der eigenen NS-Vergangenheit beschäftigt.

Auch das jüdische Leben in Berlin wurde im Rahmen einer Stadtführung (auf hebräisch) eingehend beleuchtet.





## 14. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

2. bis 3. Dezember 2016  
Hamburg

Leitung: Dr. Jürgen **Apel**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund

### Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbsrecht

Jörn **Fedderson**, Richter am Bundesgerichtshof,  
Karlsruhe

### Der Wert von Informationen – Wie bewertet man Unternehmen in der digitalen Welt?

Prof. Dr. Bernd **Skiera**, Lehrstuhl für Electronic  
Commerce, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,  
Goethe-Universität Frankfurt

### Digitales Marketing

Prof. Dr. Thomas **Hoeren**, Institut für Informations-,  
Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische  
Wilhelms-Universität, Münster

### Aktuelle Schwerpunkte der Rechtsprechung des BGH zum Urheberrecht

Prof. Dr. Thomas **Koch**, Richter am  
Bundesgerichtshof, Karlsruhe

### Ausgewählte Entscheidungen des LG Hamburg mit Bezügen zum Wettbewerbsrecht

Dr. Jan **Tolkmitt**, Vors. Richter am Landgericht,  
Hamburg

### Digitalisierung und aktuelle Rechtsfragen im Gesundheitsbereich – „Medical Apps“ und „fachliche Empfehlungen“

Dr. Moritz **Dietel**, Rechtsanwalt, Director IP- und  
Pharmarecht, Fresenius SE u. Co. KG a. A.,  
Bad Homburg v. d. H.  
Christian **Karle**, Rechtsanwalt, Hamburg

### Neuregelung zur Unionsmarke

Achim **Bender**, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter der  
Universität Düsseldorf, Vors. Richter am Bundes-  
patentgericht i. R., Mitglied der Beschwerdekammer  
des EUIPO (Amt der Europäischen Union für Geistiges  
Eigentum) in Alicante von 1997 bis 2007, München

### Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Markenrecht

Prof. Dr. Wolfgang **Büscher**, Vors. Richter am  
Bundesgerichtshof, Karlsruhe

### Aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrensrecht

Dr. Gangolf **Hess**, Richter am Kammergericht, Berlin

**Zeitstunden:** 10 – mit Nachweis zur Vorlage  
nach § 15 FAO

**Kostenbeitrag:** 695,- € (USt.-befreit)

**Nr.:** 202114



### Fortbildungsplus zur 14. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz: Aktuelle Rechtsprechung des OLG Hamm und des OLG Köln im Wettbewerbsrecht

1. Dezember 2016 · Hamburg · Nr. 202116

Jahresarbeitstagung und Seminar ermöglichen Fachanwältinnen und Fachanwälten für Gewerblichen  
Rechtsschutz, ihre Pflichtfortbildung (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem Termin wahrzunehmen.

**Referenten:** Dr. Martin **Hohlweck**, Richter am Oberlandesgericht, Köln  
Celso **Lopez Ramos**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Hamm

**Zeitstunden:** 5 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

**Kostenbeitrag:** 345,- € (USt.-befreit)

**Paketpreis:** 895,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitstagung (202114) und Seminar (202116)

## BESUCH BEIM KAMMERGERICHT

Besonders beeindruckend war für viele Kollegen der Besuch beim Kammergericht Berlin. Das Kammergericht ist das älteste deutsche Gericht, das ohne Unterbrechung gearbeitet hat. Es wurde bereits 1468 urkundlich erwähnt. Von August 1944 bis Januar 1945 tagte im Plenarsaal des Kammergerichts der Volksgerichtshof. Hier fanden unter anderem die von Roland Freisler geleiteten Schauprozesse gegen die Beteiligten am Attentat auf Hitler vom 20.6.1944 statt.

Nachdem uns zunächst die Pressesprecherin des Kammergerichts, Richterin Anette Gabriel sachkundig und fundiert durch das Haus und seine lange Geschichte geführt hatte, stand sie uns mit dem Präsidenten des Gerichts, Herrn Dr. Bernd Pickel, für ausführliche Fragen und Gespräche zur Verfügung. Hierbei fand ein reger Austausch über die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem israelischen Recht statt. Den Besuchern boten sich abschließend noch ganz besondere Einblicke.

Herr Dr. Pickel ließ es sich anschließend nicht nehmen, uns sogar in sein Arbeitszimmer zu führen. In diesem historischen Raum mit seiner langen Geschichte, in welchem nun ganz aktuelle Fälle unter Zugrundelegung aktuellen Rechts bearbeitet werden, wurde einmal mehr deutlich, wie Vergangenheit und Gegenwart einander berühren.

## INTENSIVER PERSÖNLICHER AUSTAUSCH

Trotz der großen Anzahl von offiziellen Terminen und einem straffen Terminplan blieb jedoch genügend Raum für persönliche Begegnungen und Gespräche. Die Tage waren geprägt durch freundschaftliche Offenheit und Direktheit. Wir schenken uns Zeit, Interesse und Aufmerksamkeit. Die Teilnehmer waren allesamt bereit, sich zu öffnen und sich auf die Begegnungen vorbehaltlos einzulassen – so auch beim Besuch des Mahnmals Gleis 17 am Berliner Bahnhof Grunewald, von dem während der NS-Zeit über 50.000 deutsche Juden in Vernichtungslager deportiert wurden. Nichts war in diesem Moment wichtiger als das Eintauchen in die Vergangenheit. Es entstand eine Atmosphäre, die Dialog entstehen sowie neue Perspektiven erkennen ließ.

Dabei kam es zu intensivem Austausch und zu sehr emotionalen, persönlichen Momenten. Immer wieder wurde deutlich, dass die Lebensgeschichten vieler israelischer Kollegen auch heute noch mit dem Holocaust verknüpft sind.

Höhepunkt für mich persönlich war ein Gespräch mit einem Kollegen, der mit anvertraute,

dass er, der bei seinen Großeltern aufgewachsen ist und hebräisch spricht, auch heute noch Alpträume in deutscher Sprache habe. Deutsch sei für ihn immer eine Sprache des Schreckens, die Sprache der Täter gewesen. Die Tatsache, dass er nun hier mit mir in Deutschland sitze, sei für ihn fast unwirklich. Wir sprachen über die Erfahrungen unserer Großeltern während des zweiten Weltkriegs und waren uns einig darin, dass die Erlebnisse unserer Großeltern uns in unserem Leben noch heute stark prägen. Intellektuell war uns beiden klar, dass der Holocaust lange zurück liegt und dass wir mit dieser Zeit persönlich nicht verbunden sind. Dennoch konnten wir beide gleichzeitig deutlich spüren, dass die Gefühle und Emotionen unserer Großeltern noch heute in uns weiterleben. Wir saßen in einem öffentlichen Restaurant, umgeben von lachenden Menschen und Freunden, und spürten doch beide gleichzeitig eine große Trauer. Es entstand eine tiefe Verbundenheit, die mit Worten kaum zu fassen ist. Als wir uns verabschiedeten, taten wir dies schweigend und mit einer Umarmung.

## RESÜMEE

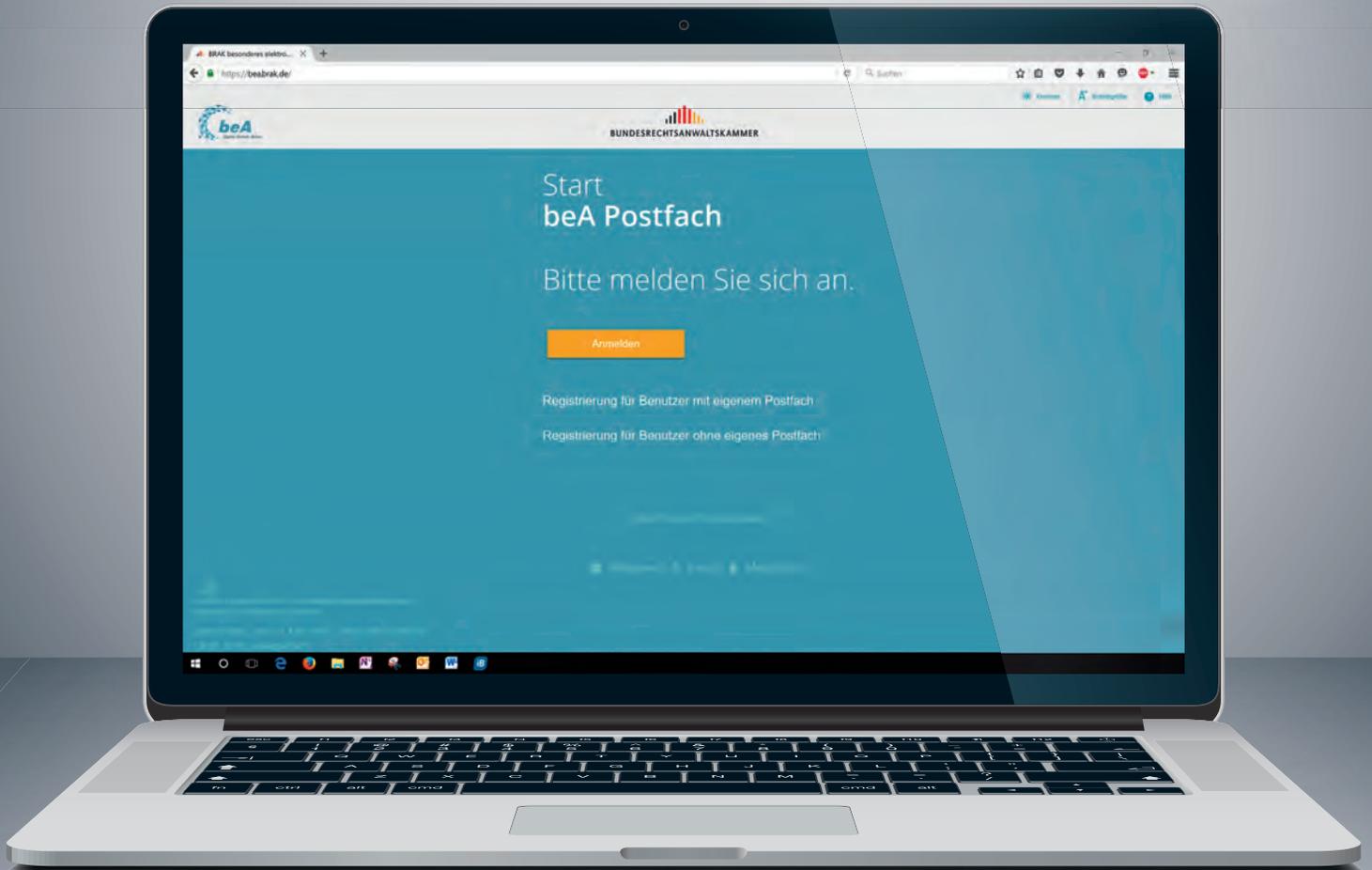
Der Besuch der israelischen Kollegen in Berlin war insgesamt ein Ausdruck gelungener Begegnung. Er war geprägt vom gegenseitigen Lernen aus dem Erfahrungsschatz des Anderen sowie vom Lernen aus der Vergangenheit. Es war eine Ehre für mich, mit den israelischen Kollegen diese Tage in Berlin zu verbringen und an diesem Austausch teilnehmen zu dürfen.



Besuch des Mahnmals Gleis 17 am Bahnhof Berlin-Grunewald

# beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



## **beA darf noch nicht!**

Eigentlich sollte das beA Ende September starten. Einstweilige Anordnungen zweier Rechtsanwälte verhindern das aber derzeit. Der Gesetzgeber hat inzwischen klarstellend eingegriffen, und sobald der AGH Berlin die einstweiligen Anordnungen aufgehoben hat, startet das beA. Die Wartezeit kann man nutzen, um sich im BRAK-Magazin und auf den Webseiten der BRAK schon einmal mit den Eigenheiten und Vorzügen des beA vertraut zu machen. Bald geht es los – digital, einfach, sicher.

**Alle Informationen zum beA im Web unter [www.bea.brak.de](https://www.bea.brak.de)**

# **Irrtümer und Mythen zum beA – eine Aufklärung**



Rechtsanwalt Christopher Brosch und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

***Manches ist vor dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) seinen künftigen Nutzerinnen und Nutzern noch nicht ganz klar. Verständlich, schließlich konnte man das beA noch nicht selbst ausprobieren. So entstanden aber Vorstellungen vom beA, die nicht ganz zutreffen. Die häufigsten solcher Irrtümer und Mythen sollen im Folgenden entzaubert werden.***

## ***Mit dem beA können E-Mails an beliebige Empfänger versandt werden.***

Nein. Nachrichten aus dem beA funktionieren technisch anders als E-Mails. beA-Nachrichten können nur innerhalb der vom Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bekannten Kommunikationsinfrastruktur ausgetauscht werden. Sie können aber per E-Mail z.B. an Mandanten weitergeleitet werden, nachdem man sie exportiert hat. Mit Mandanten kann künftig unmittelbar über das beA kommuniziert werden, wenn sie ein EGVP-Bürgerpostfach eingerichtet haben.

## ***Niemand außer dem Inhaber kann auf das beA-Postfach zugreifen.***

Ja und nein: Der Postfachinhaber kann Benutzer mit unterschiedlich weitgehendem Zugriff auf sein Postfach anlegen: Von der bloßen Postfachübersicht über das Versenden von Nachrichten bis zur Vergabe von Berechtigungen für andere Benutzer. Nicht-anwaltliche Benutzer benötigen eine beA-Karte Mitarbeiter oder ein beA-Softwarezertifikat. Für einen neuen Benutzer wird automatisch ein Code zur Erstregistrierung im beA generiert. Die Berechtigungen kann der Inhaber jederzeit erweitern oder entziehen.

## ***Nach der Erstregistrierung kann man das beA auch per Smartphone nutzen.***

Ja und nein: Ein voller Zugriff auf das beA ist per Smartphone technisch nicht möglich, denn die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung kann derzeit nur über einen Computer erfolgen. Allerdings können mit einem Smartphone Benachrichtigungen über Aktivitäten innerhalb des beA-Accounts per E-Mail empfangen werden, etwa über eingegangene Nachrichten. Solche Benachrichtigungs-E-Mails enthalten aber keine sensiblen Daten, sondern lediglich den Hinweis, dass eine bestimmte Aktivität erfolgt ist.

## ***Der Absender wird informiert, falls der beA-Empfänger abwesend ist.***

Nein. Automatische Abwesenheits-Notizen, wie sie von E-Mail-Programmen bekannt sind, können im beA nicht eingerichtet werden. Wer abwesend ist, kann sich aber per E-Mail über Nachrichteneingänge informieren lassen und zudem Vertretern oder Kanzleimitarbeitern für die Zeit seiner Abwesenheit eine Leseberechtigung erteilen, um keine wichtigen Informationen zu versäumen.

## ***Mit der Einführung des beA gelten neue Regeln für die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis.***

Nein. Die Einführung des beA ändert nichts an den Vorschriften über die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis. Ab 2018 ändert sich lediglich die Form des Empfangsbekanntnisses, sofern elektronisch zugestellt wurde: Das Empfangsbekanntnis wird dann als strukturierter Datensatz in maschinenlesbarer Form an das Gericht zurückgesandt. Ein wichtiger Punkt bleibt aber unverändert: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entscheiden auch weiterhin willentlich über die Abgabe des Empfangsbekanntnisses.

# beA muss vorerst in den Startlöchern bleiben

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

## Das Gute zuerst...

Technisch gesehen ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) fertiggestellt. Natürlich wird das System auch nach dem Start des beA gepflegt und weiterentwickelt werden – denn manches, was man noch verbessern kann, zeigt sich eben erst in der täglichen Nutzung. Aber es gibt ein funktionierendes beA-System, das die BRAK gerne wie angekündigt am 29.9.2016 in Betrieb genommen hätte. Zu dem angekündigten Start kam es aber bislang nicht.

## Hürden

Grund hierfür sind einstweilige Anordnungen, die der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 190) auf Antrag zweier Rechtsanwälte erlassen hat. Sie verpflichten die BRAK, nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung die für sie eingerichteten Postfächer zum Empfang freizuschalten. Weil aber die Sicherheitsarchitektur des beA eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, kann das beA-System insgesamt nicht in Betrieb genommen werden.

Begegnen soll dem die am 28.9.2016 in Kraft getretene Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BGBl. I 2016, 2167). Sie stellt klar, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Eine Verpflichtung, das beA zu nutzen, soll allerdings nach der Vorstellung des Ordnungsgebers erst ab dem 1.1.2018 bestehen.

Diese neue rechtliche Lage veranlasste den I. Senat des AGH Berlin, den Antrag eines weiteren Rechtsanwalts auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf seine Kosten abzuweisen. Die Aufhebung der beiden bereits erlassenen einstweiligen Anordnungen hat die BRAK – unter Hinweis auf die RAVPV – umgehend beim für diese Verfahren zuständigen II. Senat des AGH Berlin beantragt. Dieser hat den Antragstellern eine Frist zur Stellungnahme zu den Aufhebungsanträgen bis zum 10.10.2016 eingeräumt; bis zum Redaktionsschluss dieses Hefts war diese Stellungnahmefrist noch nicht abgelaufen. Es liegt nun also am AGH Berlin – und an den beiden antragstellenden Rechtsanwälten –, den Weg für das beA freizumachen.

## Wie geht es nun weiter?

Die BRAK wird das beA in Betrieb nehmen, sobald sie das rechtlich darf. Ab diesem Zeitpunkt wird die beA-Webanwendung unter der URL <https://bea-brak.de> zu erreichen sein.

Wann das sein wird, lässt sich derzeit nicht genau sagen. Der neue Startzeitpunkt des beA hängt

davon ab, wann der AGH Berlin die beiden Aufhebungsanträge positiv bescheidet. Die BRAK wird umgehend auf verschiedenen Kanälen darüber informieren, insbesondere auf ihren Websites (<http://www.brak.de>, <http://bea.brak.de>), durch Pressemitteilungen und über ihren Newsletter „Nachrichten aus Berlin“, der über die BRAK-Website abonniert werden kann. Bei Fragen rund um das beA steht natürlich auch weiterhin der telefonische beA-Anwendersupport zur Verfügung.

Trotz des sich nun zwangsläufig verzögernden Starts können auch weiterhin beA-Karten bei der BNotK (<https://bea.bnotk.de>) bestellt werden. Denn wenn das beA startet, sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewappnet sein.

Wer bereits eine beA-Karte erhalten hat, kann diese zwar vorläufig noch nicht zur Anmeldung am beA nutzen. Durch den verzögerten Start werden aber keine zusätzlichen Kosten entstehen: Die BNotK hat angekündigt, dass sie die Vertragslaufzeit für beA-Karten Basis, beA-Karten Mitarbeiter und für beA-Softwarezertifikate kostenlos um den Zeitraum verlängern wird, um den sich der Start des beA verschiebt. Sobald ein neuer Starttermin feststeht, wird die BNotK die angepassten Vertragslaufzeiten mitteilen.

Anderes gilt aber für beA-Karten Signatur: Mit ihnen ist es – sofern das dazu erforderliche qualifizierte Zertifikat auf die Karte aufgeladen wurde – bereits jetzt möglich, qualifizierte elektronische Signaturen zu erzeugen. beA-Karten Signatur können daher etwa für das elektronische Mahnverfahren eingesetzt werden. Weil diese Karten bereits nutzbar sind, gewährt die BNotK hier keine Verlängerung der Vertragslaufzeit.



# Automatisiertes Mahnverfahren: Auswirkungen durch die Einführung des beA

Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

## Hintergrund

Bereits seit Jahrzehnten besteht im Mahnverfahren die Möglichkeit, Mahnanträge „in einer nur maschinell lesbaren Form“ zu übermitteln (§ 690 III ZPO), „wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint.“ Seit Dezember 2008 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie registrierte Personen nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG (Inkassodienstleister) Mahnanträge nur noch in dieser Form einreichen.

Für das maschinelle Mahnverfahren sind von der Justiz Webseiten unter <https://www.online-mahn-antrag.de/> eingerichtet worden. Neben dem sogenannten Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag nicht elektronisch, sondern als Barcode versandt wird, kann der Mahnantrag auch als elektronischer Datensatz, als EDA-Datei, an das Mahngericht übermittelt werden. Dies geschieht bei den auf den Webseiten so bezeichneten Verfahrensweisen „Versand per Internet“, „Download zum Individualversand“ und „Elektronischer Datenaustausch“. Auf den genannten Webseiten stehen zudem Folgeanträge – Anträge auf Neuzustellung, Vollstreckungsbescheidantrag, Widerspruch – für das Mahnverfahren im Barcode-Verfahren sowie zum Download neben dem Mahnantrag zur Verfügung.

## Wechsel zum beA

Die elektronische Übermittlung erfolgt bislang per EGVP. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist Teil der EGVP-Infrastruktur. Es kann ebenso wie EGVP-Postfächer zur Teilnahme am elektronischen Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren verwendet werden. Über das beA können Nachrichten mit dem Nachrichtentyp „Mahn-Antrag“ und der Datei mit den Mahnantragsdaten (EDA-Datei) als Anhang an das zuständige Mahngericht versandt werden – hierfür ist der „Download zum Individualversand“ zu wählen. Spezielle Fachanwendungen werden daneben über eine von der BRAK bereitgestellte Schnittstelle auf das beA zugreifen können.

Die Umstellung auf das beA hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf eine bereits erteilte Kennziffer – die „Kundennummer des Mahngerichts“ – für das automatisierte Mahnverfahren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach Einführung des beA erstmals am elektronischen Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren teilnehmen möchten, beantragen eine Kennziffer und die

Zulassung zum elektronischen Datenaustausch wie bisher. Ein erteiltes SEPA-Mandat bleibt von einem Wechsel zu beA unberührt.

Grundsätzlich sendet das Gericht Nachrichten auf dem elektronischen Weg zurück, auf dem der Antragsteller bzw. der Prozessbevollmächtigte Anträge gestellt hat. Solange die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt das EGVP zur Antragstellung nutzt, erhält sie oder er Nachrichten ins EGVP-Postfach. Auch nach Einführung des beA kann das bisherige EGVP-Postfach vorübergehend weiter genutzt werden. Bis zum 1.1.2018 wird der EGVP-Classic-Client (EGVP-Installer) auf <http://www.egvp.de> zum Download bereitstehen; der Anwendersupport für das EGVP wird aber mit Ablauf des Jahres 2016 enden. Erst wenn der Nutzer den Übermittlungsweg zum Gericht wechselt und das beA zur Einreichung eines Mahnantrags nutzt, stellt auch das Gericht den Übermittlungsweg um. Dies gilt für das beA ebenso wie für andere, künftig eröffnete Übermittlungswege, wie etwa DE-Mail.

Bislang versenden Mahngerichte ausgehende Nachrichten entsprechend der im automatisierten Mahnverfahren zugewiesenen Kennziffer. Das beA wird jedoch unabhängig von dieser Kennziffer für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt eingerichtet. Der Versand wird daher von der Justiz einzelverfahrensbezogen umgestellt werden. Das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Umständen zur gleichen Zeit Nachrichten des Mahngerichts auf unterschiedlichen Übermittlungswegen bekommen können, weil in den Verfahren noch unterschiedliche Kommunikationswege hinterlegt sind. Zudem kann es nach Auskunft der Justiz vorkommen, dass die bislang aufsteigend fortgeschriebenen EDA-IDs lückenhaft oder nicht mehr in aufsteigender Reihenfolge ausgeliefert werden.

## Auswirkungen für die Praxis

Kolleginnen und Kollegen ist daher zu raten, ein bisher für das automatisierte Mahnverfahren verwendetes EGVP-Postfach zumindest so lange auf Eingänge zu überwachen, bis sämtliche Mahnverfahren, in denen das EGVP-Postfach zur Übermittlung des Mahnantrags oder anderer Nachrichten verwendet wurde, vollständig abgeschlossen wurden. Das EGVP-Postfach sollte danach gelöscht werden oder, wenn es nicht gelöscht werden kann, weiterhin auf Nachrichteneingänge überwacht werden.

# EINFACH MAL VOM LEDER ZIEHEN

## Anwaltliche Justizkritik und ihre Grenzen

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Offenbar reichte es einem Rechtsanwalt aus dem Raum München: Die Staatsanwaltschaft lehnte es ab, auf die von ihm erstattete Strafanzeige ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Sein Klageerzwingungsantrag scheiterte letztlich im Beschwerdeverfahren. Er erhob Anhörungsrüge – und fand darin herbe Worte für das Vorgehen des OLG München.

„Ihr Gefühl von Machtvollkommenheit kennt offenbar keine Grenzen, keine Scham“, heißt es in dem Anhörungsrügeschriftsatz. Und weiter: Anders als Roland Freisler (der Präsident des NS-Volksgeschichtshofs), der überhaupt keinen Wert darauf gelegt habe, das von ihm begangene Unrecht zu verschleiern, berufe der Richter sich auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, handele dem aber in dem vorliegenden Justizskandal zuwider. Dazu belegte der Anwalt umfassend, weshalb er das Vorgehen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft für rechtswidrig hielt.

Was im Detail in dem Verfahren vorgefallen ist, wissen wir nicht. Die Situation aber, dass das Vorgehen des Gerichts nicht mehr so recht nachvollziehbar scheint, kennen wohl viele Anwältinnen und Anwälte – mag dieser Eindruck nun im Einzelfall zu Unrecht bestehen oder handfest untermauert sein. Nicht wenige von ihnen wird es schon in den Fingern gejuckt haben, dem Gericht einmal ordentlich die Meinung zu geigen, wenn es Anträge mit allzu karger Begründung verwirft, zu lang auf sich warten lässt oder man gar von einem die eigene Partei betreffenden Verfahrensschritt zuerst aus der Presse erfahren musste. Wie weit aber dürfen Anwälte beim „Poltern“ gehen – und andersherum: Wie weit sie müssen mit Kritik an ungeschicktem oder fehlerhaftem Vorgehen der Justiz sogar gehen, wenn sie ihren Status als Organ der Rechtspflege ernst nehmen? Das ist eine diffizile Frage, die immer wieder die Gerichte beschäftigt.

Das LG München I (Urt. v. 16.2.2016 – 22b Ns 235 Js 132863/15) jedenfalls befand, dass der Anwalt zu weit gegangen sei: Seine Ausführungen seien für die Anhörungsrüge verfahrensrechtlich nicht mehr relevant und daher als Beleidigung strafbar. Das OLG München (Beschl. v. 11.7.2016 – 5 OLG 13 Ss 24/16) sah das anders. Die Kritik

des angeklagten Anwalts an der Vorgehensweise des Senats hielt es für gerechtfertigt (§ 193 StGB). Harsche Worte habe der Anwalt zwar gebraucht, aber er habe sich im Rahmen eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens geäußert und zudem umfassend dargestellt, wieso das Gericht aus seiner Sicht rechtswidrig vorgegangen sei. Solche Kritik an ihrer Arbeit müssten Richter im „Kampf um das Recht“ aushalten.

Die Richter des OLG München verlangen von ihren Kollegen also ein dickes Fell gegenüber anwaltlicher Kritik – und liegen damit auf der Linie der obergerichtlichen Rechtsprechung. Die anwaltliche Meinungsäußerungsfreiheit gestärkt hat zuletzt die Große Kammer des EGMR (Urt. v. 23.4.2015 – 29369/10 – *Morice c. France*, dt. Fassung in NJW 2016, 1563). Im entschiedenen, politisch brisanten Fall hatte ein französischer Strafverteidiger Kritik an der Unparteilichkeit des Richters geäußert und auf schwerwiegende Verfahrensmängel hingewiesen. Er wurde wegen Diffamierung öffentlicher Amtsträger verurteilt. Kein Problem mit der anwaltlichen Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) sah die 5. Kammer des EGMR (Urt. v. 11.7.2013 – 29369/10 – *Morice c. France*).

Das rückte die Große Kammer der EGMR gerade: Sie betonte die enge Verbindung von Art. 10 EMRK und der anwaltlichen Unabhängigkeit. Beide seien für eine wirksame und faire Justiz unabdingbar und dürften nur ausnahmsweise durch Strafverfolgung eingeschränkt werden. Anwälte dürfen, so der EGMR, auch öffentlich auf konkrete Missstände in der Justiz hinweisen, soweit es dafür eine solide Tatsachengrundlage gibt und die Grenzen zulässiger Kritik eingehalten werden.

Kritikwürdige Umstände zu kritisieren, ist und bleibt eine vornehme anwaltliche Pflicht. Gleichwohl: Der Ton macht die Musik – und von einem gegenseitig fairen Umgang profitieren Justiz wie Anwaltschaft.

# 10 FRAGEN ZUR SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, LL.M.,  
Frankfurt am Main

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einen Konflikt bestmöglich im Interesse des Mandanten lösen will, muss alle relevanten Konfliktlösungsmethoden kennen, prüfen und gegeneinander abwägen. Zur Unterstützung bei der Wahl der im konkreten Mandat jeweils optimalen Konfliktlösungsmethode stellt der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK in der Reihe „10 Fragen...“ die wichtigsten Methoden außergerichtlicher Streitbeilegung kompakt vor. Dies ist der zweite Teil der Reihe, die in BRAK-Magazin 4/2016 startete.

Schiedsverfahren sind derzeit in aller Munde. Allerdings handelt es sich dabei meist um Investor-Staats-Schiedsverfahren, die im Rahmen der TTIP-Diskussion kritisiert werden, und nicht um Handelsschiedsverfahren, die im 10. Buch der ZPO geregelt sind. Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit hat eine lange Tradition in Deutschland und sollte insbesondere bei grenzüberschreitenden Verträgen in Erwägung gezogen werden.

## 1. WAS IST SCHIEDSGERICHTSBARKEIT?

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Alternative zum staatlichen Gerichtsverfahren. In der Schiedsvereinbarung einigen sich die Parteien, auf den staatlichen Rechtsschutz zugunsten einer bindenden Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht zu verzichten. Diese notwendige Voraussetzung für die Durchführung eines Schiedsverfahrens ist meist am Ende eines Vertrags in der Schiedsklausel geregelt. Eine kurze, aber ausreichende Schiedsklausel kann lauten: Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden endgültig durch ein Schiedsgericht beigelegt.

Wenn man sich für die Schiedsgerichtsbarkeit entscheidet, gibt es vielfältige Optionen. Man kann ein Schiedsverfahren nur auf der Grundlage der Regeln des 10. Buchs der ZPO führen (ad hoc-Schiedsverfahren), oder auch zusätzlich auf die Dienstleistungen von Schiedsinstitutionen zurückgreifen, die Schiedsgerichtsordnungen anbieten (institutionelles Schiedsverfahren). Soweit die Parteien eine Schiedsgerichtsordnung vereinbaren, verdrängt diese als Parteivereinbarung die dispositiven Regelungen des 10. Buches (§ 1042 III ZPO).

## 2. SIND SCHIEDSVERFAHREN STAATLICHEN GERICHTSVERFAHREN GEGENÜBER GLEICHWERTIG?

Der Gesetzgeber beschrieb die Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Schiedsrechtsreform 1998 als gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit im Vergleich mit der staatlichen Gerichtsbarkeit, was einem Adelschlag gleichkam. Es ist allerdings zu

beachten, dass die Entscheidung für die Schiedsgerichtsbarkeit zur Folge hat, dass es nur eine Instanz gibt. Die Entscheidung der Schiedsrichter hat die Rechtskraft eines Endurteils (§ 1055 ZPO).

Eine Kontrolle des Schiedsspruchs hinsichtlich der richtigen Rechtsanwendung findet nicht statt. Über einem Schiedsgericht ist damit erst einmal der blaue Himmel, soweit nicht bestimmte Aufhebungsgründe vorliegen (§ 1059 ZPO). Diese sind jedoch sehr beschränkt und betreffen in erster Linie Verfahrensfragen, nicht jedoch die inhaltliche Richtigkeit eines Schiedsspruchs.

Die Möglichkeit, Dritte in das Verfahren einzubeziehen, stellt einen weiteren Unterschied zwischen Schieds- und Gerichtsverfahren dar. Was über die Streitverkündung vor Gericht problemlos möglich ist, bedarf im Kontext der Schiedsgerichtsbarkeit einer gesonderten vertraglichen Regelung, da auch der Dritte auf den staatlichen Rechtsschutz verzichten muss.

## 3. WAS IST BEI DER ABFASSUNG VON SCHIEDSKLAUSELN ZU BEACHTEN?

Schiedsvereinbarungen bedürfen der Schriftform (§ 1031 I ZPO). Soweit ein Verbraucher am Abschluss einer Schiedsvereinbarung beteiligt ist, sind weitere zwingende Formerfordernisse zu beachten, es sei denn der Vertrag wird notariert.

Es gibt eine große Auswahl an Schiedsinstitutionen. In Deutschland ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) führend. In grenzüberschreitenden Verträgen vereinbaren deutsche Parteien gerne die Schiedsgerichtsordnung der Internationale Handelskammern in Paris (ICC), die weltweit akzeptiert wird.

Hat man sich für ein Verfahren nach den Regeln einer bestimmten Institution entschieden, sollte man sich am besten an der Musterklausel orientieren, die im Internet leicht abrufbar ist. Von einer freihändigen Ergänzung der Musterklausel sollte abgesehen werden, da pathologische Schiedsvereinbarungen zu unnötigen Streitigkeiten führen und bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Fall ei-

ner Unwirksamkeit zu exotischen Gerichten führen können.

#### **4. IST EINE SCHIEDSVEREINBARUNG DURCHSETZBAR?**

Soweit die Parteien eine wirksame Schiedsvereinbarung getroffen haben, wird damit der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in der Hauptsache gesperrt, einstweiliger Rechtsschutz bleibt jedoch weiterhin möglich (§ 1033 ZPO). Ob eine Schiedsvereinbarung besteht, prüft der staatliche Richter nicht von Amts wegen. Es bedarf vielmehr einer Rüge, die spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung erhoben werden muss. Greift diese durch, wird die Klage vor dem staatlichen Gericht als unzulässig abgewiesen (§ 1032 I ZPO).

#### **5. KÖNNEN DIE PARTEIEN DIE SCHIEDSRICHTER SELBST AUSWÄHLEN?**

An die Stelle der staatlichen Richter treten Personen, die von den Parteien ausgewählt wurden. In der Praxis wird meist ein Dreierschiedsgericht vereinbart. Davon kann jede Partei einen Schiedsrichter berufen, der unabhängig und unparteilich sein muss. Diese Schiedsrichter bestimmen in der Regel dann gemeinsam den Vorsitzenden. Das Gesetz stellt keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation eines Schiedsrichters auf, so dass auch Nichtjuristen in Frage kommen. In aller Regel sind jedoch insbesondere Rechtsanwälte als Schiedsrichter tätig.

#### **6. WARUM IST DIE AUSWAHL VON SCHIEDSRICHTERN VON VORTEIL?**

Durch das Mitspracherecht bei der Auswahl der Schiedsrichter kann jede Partei die gewünschte Expertise in das Schiedsgericht berufen. Streitet man sich beispielsweise im Nachgang zu einem Unternehmenskaufvertrag über Garantien, ist es meist sinnvoll, Schiedsrichter zu bestellen, die mit der Praxis des Unternehmenskaufs vertraut sind. Auch empfinden es viele Parteien als Vorteil, einen Entscheider ihres Vertrauens selbst bestimmen zu können. Das erleichtert die Akzeptanz der Entscheidung und dient dem Rechtsfrieden. Gleichzeitig ist die Auswahl der Schiedsrichter aber auch die strategisch wichtigste Entscheidung der Parteien. Ein Schiedsgericht ist nämlich nur so gut wie seine Schiedsrichter.

#### **7. VERSTEHEN SICH SCHIEDSRICHTER ALS DIENSTLEISTER?**

Gute Schiedsrichter verstehen sich als Dienstleister für die Parteien, nehmen sich entsprechend mehr Zeit für die Bearbeitung des Falls und binden die Parteien stärker ein, als dies einem staatlichen Richter möglich ist.



#### **8. FOLGT DAS SCHIEDSVERFAHREN FESTEN REGELN?**

Das 10. Buch der ZPO enthält nur sehr wenige Regelungen zur Durchführung eines Schiedsverfahrens. Soweit die Parteien gleichbehandelt werden und rechtliches Gehör gewährt wird, können diese das Verfahren selbst regeln, oder in Ermangelung einer einvernehmlichen Regelung bestimmt das Schiedsgericht den Verfahrensablauf. Dies ermöglicht Flexibilität, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. Vielfach werden auch Regelungen getroffen, die das Verfahren vereinfachen. So können Parteien Schriftsätze fristwahrend elektronisch einreichen und erst am nächsten Werktag die Papierfassung in die Post geben. Das ermöglicht die volle Ausnutzung einer Frist, ohne unnötig Faxpapier zu verschwenden. Gleichzeitig ist die Anwaltszustellung Regel, was entsprechend vereinbart wird.

#### **9. SIND SCHIEDSVERFAHREN VERTRAULICH?**

Schiedsverfahren sind nicht öffentlich, die Vertraulichkeit muss vertraglich vereinbart werden. Wenn dies in der Schiedsvereinbarung oder Schiedsgerichtsordnung passiert (etwa § 43 der DIS-SchO), kann man die Auseinandersetzung ohne Medienbegleitung führen und Geschäftsgeheimnisse können meist auch besser geschützt werden.

#### **10. SIND SCHIEDSSPRÜCHE VOLLSTRECKBAR?**

Die staatlichen Gerichte stellen die Vollstreckbarkeit aus Schiedssprüchen sicher. Dafür ist jedoch eine Vollstreckbarerklärung durch das zuständige Oberlandesgericht notwendig. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten hat die Schiedsgerichtsbarkeit zudem den unschlagbaren Wettbewerbsvorteil, dass über das New Yorker Übereinkommen von 1958 eine weltweite Vollstreckung gewährleistet ist, dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten. Hier fehlt es bislang an einem Vollstreckungsübereinkommen für Gerichtsurteile, so dass sich die Vollstreckung mitunter schwierig gestalten kann.



Minister Song Dahan und BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer

## DEUTSCH-CHINESISCHER RECHTSSTAATSDIALOG

Rechtsanwältin und Mediatorin Ingrid Hönlinger,  
Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung, Ludwigsburg

Am 18./19.7.2016 fand das 16. Symposium im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs statt. Der Rechtsstaatsdialog wird seit dem Jahr 2000 durchgeführt. Schwerpunkte sind die Zusammenarbeit im Rechtsbereich und der Dialog über den Aufbau des Rechtsstaats. Thema des diesjährigen Treffens im saarländischen Mettlach-Orscholz waren „Regelungssysteme und Mechanismen zum Schutz von Verbraucherrechten im Internet-Zeitalter“.

Beim Begrüßungsabend von BRAK und DAV skizzierte DAV-Präsident Ulrich Schellenberg die Aufgaben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rechtsstaat. Die Anwaltschaft Sorge für Rechtsfrieden und helfe dabei, eine Gesellschaft weiter zu entwickeln. Bundesjustizminister Heiko Maas betonte am Beispiel des Rechtsanwalts Hans Litten die Rolle von Anwälten und Anwältinnen: „Es ist gut, dass es auch heute Anwälte gibt, die den Schwachen beistehen; die nicht aufgeben und so lange weiter kämpfen, bis die Wahrheit ans Licht kommt und ihr Mandant zu seinem Recht.“ Der chinesische Minister Song Dahan, Leiter des Rechtsamts beim Staatsrat der Volksrepublik China, betonte, dass die Gespräche zwischen beiden Ländern trotz aller Unterschiede in Gesellschaftsform, Kultur und Tradition auf Augenhöhe stattfinden sollten. Für die aktive Tätigkeit von BRAK und

DAV im Rahmen des Rechtsstaatsdialogs drückte er seine ausdrückliche Wertschätzung aus.

Den zweiten Tag des Symposiums eröffnete Minister Heiko Maas zusammen mit seinem chinesischen Amtskollegen Song Dahan und erklärte: „Als Minister für Justiz und Verbraucherschutz ist es für mich eine ganz wichtige Aufgabe, das Ungleichgewicht zwischen Verbrauchern und Unternehmen auszugleichen. Klare Regeln für den Online-Handel und ein starker Schutz für die Kunden – das kommt allen zu Gute: Unternehmen und Verbrauchern, und den Menschen in China und in Deutschland. Wenn die Menschen wirklich sicher sein können, dass es auch bei Geschäften im Internet fair und mit rechten Dingen zugeht, dann wird das dem Online-Handeln weitere Zuwächse bescheren. Und dann können sich die Verbraucher die besten Angebote auf der Welt heraussuchen – ganz gleich, ob die Händler in Shanghai oder Peking, in Hamburg oder München sitzen.“ Minister Song Dahan wies darauf hin, dass die Zahl der chinesischen Verbraucher, die Geschäfte im Online-Handel tätigen, aktuell bei 400 Millionen liege. Damit stehe die Volksrepublik China weltweit an erster Stelle. Das chinesische Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sei 2014 novelliert worden. Hier seien etwa eine Informationspflicht des Gewer-

betreibenden, ein spezielles Rückgaberecht des Verbrauchers sowie Vorgaben zum Schutz seiner persönlichen Daten eingeführt worden. Auch aus chinesischer Sicht sei ausreichender Rechtsschutz ein wichtiges Anliegen. Das deutsche Verbraucherschutzrecht biete interessante Anregungen.

Der chinesische Botschafter Shi Mingde und der deutsche Botschafter Michael Clauß unterstrichen in ihren Eröffnungsreden die Bedeutung des Rechtsstaatsdialogs. Unterschiedliche Regelungsansätze in beiden Ländern sollten weniger als Hindernis, vielmehr als Ressource verstanden werden.

Klaus Müller, Vorstand der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., und Yang Lixin, Professor an der Renmin-Universität, führten in das Thema der Arbeitsgruppe I „Rechte und Pflichten der Beteiligten und Aufsichtsmechanismen im Onlinehandel“ ein. Professor Dr. Gerhard Spindler von der Georg-August-Universität Göttingen, und Xue Jun, Professor an der Peking-Universität, sprachen über das Thema der Arbeitsgruppe II „Verbraucherdatenschutz im Onlinehandel“. Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff vom DAV und Dong Zhuli, stellvertretender Generalsekretär der chinesischen Verbrauchervereinigung, beleuchteten das Thema der Arbeitsgruppe III „Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung im Onlinehandel“. Anschließend diskutieren Experten und Expertinnen aus beiden Ländern über diese drei Kernthemen.

Am Abend wies die saarländische Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer auf die bewegte Geschichte des Saarlands zwischen Krieg und Frieden hin und erklärte: „Der Austausch von Ideen in Frieden ist der beste Exportschlager aus dieser Region.“

Am darauffolgenden Tag wurden die Gespräche fortgesetzt und die Ergebnisse im Plenum vorgestellt. An der Arbeitsgruppe I nahm auch der Sprecher der BRAK-Geschäftsführung Stephan Göcken teil. Er fasst zusammen: „Bei den Rechten und Pflichten der Beteiligten im Onlinehandel haben wir viel Übereinstimmung festgestellt. So gibt

es in beiden Ländern die Möglichkeit des formfreien Widerrufs von Fernabsatzverträgen. Allerdings ist eine Belehrung des Verbrauchers hierüber nur im deutschen Recht vorgesehen, im chinesischen Recht bisher nicht.“

BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer erklärt für die Arbeitsgruppe II: „Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist einer der Grundpfeiler des deutschen Datenschutzrechts. Deshalb ist es für Verbraucherinnen und Verbraucher wichtig, dass sie auf einer ausreichenden Informationsbasis freiwillig und widerruflich über die Weitergabe ihrer Daten entscheiden können.“

Aus der Arbeitsgruppe III „Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung im Onlinehandel“ berichtet BRAK-Geschäftsführerin Kei-Lin Ting-Winarto: „Wir haben ein sehr angeregtes Gespräch über die Arbeit von Verbraucherschutzorganisationen geführt. Alle Beteiligten waren sich darüber einig, dass der Online-Handel nur dann nachhaltig funktionieren kann, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher einen sicheren rechtlichen Rahmen vorfinden.“

In seiner Abschlussrede hob Justizminister Heiko Maas die Bedeutung klarer Regeln, eines effektiven Rechtsschutzes und des Zugangs zu Justiz und Schiedsstellen hervor. Minister Song Dahan forderte, dass der Wandel, der in der Gesellschaft durch den Online-Handel erfolge, sich auch im Gesetz abbilden müsse. Anschließend unterzeichneten beide Minister das neue Arbeitsprogramm zur rechtlichen Zusammenarbeit für die Jahre 2016 bis 2018.

Beindruckend war das große Interesse der Teilnehmenden beider Länder am Gedankenaustausch über den nationalen juristischen Horizont hinaus. Die Gespräche erfolgen auf hohem rechtlichem Niveau und beinhalteten zahlreiche Anregungen. Natürlich blieben auch Fragen offen. Sie bieten Anlass für die Fortführung des Dialogs. Er hat das Potenzial, zu einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Weiterentwicklung beider Rechtssysteme beizutragen.



BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer, Minister Song Dahan, Minister Heiko Maas und DAV-Präsident Ulrich Schellenberg

# DAI AKTUELL

## Update zum Mindestlohngesetz

Rechtsanwalt Prof. Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), Fachanwalt für Arbeitsrecht und Attorney-at-Law (New York), Greenfort, Frankfurt am Main

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11.8.2014 wurde jüngst zwei Jahre alt. Der seit 1.1.2015 geltende allgemeine Mindestlohn von brutto 8,50 Euro wird demnächst mit Wirkung ab dem 1.1.2017 durch Rechtsverordnung auf brutto 8,84 Euro erhöht (vgl. §§ 1 II, 11 MiLoG). Die nur scheinbar einfache gesetzliche Mindestlohnformel von „brutto 8,50 Euro je Zeitstunde“ wirft zahlreiche Fragen auf, welche die Praxis und die Arbeitsgerichte beschäftigen (vgl. Lakies, AuR 2016, 14; Lembke, NZA 2015, 70; Lembke, NZA 2016, 1; Sittard/Sassen, NJW 2016, 364): Ist Mindestlohn für jede „Zeitstunde“ (auch im Fall der Nichtarbeit) oder nur für jede „Arbeitsstunde“ zu zahlen? Fällt Bereitschaftsdienst unter mindestlohnpflichtige Arbeitszeit? Wird der Mindestlohnanspruch auch durch Sonderleistungen, Zulagen, Sachbezüge etc. erfüllt?

Mittlerweile liegen erste höchstrichterliche Entscheidungen vor: Mit Urteil vom 25.5.2016 entschied das BAG (Az. 5 AZR 135/16; BAG, Pressemit. Nr. 24/2016), der Arbeitgeber schulde den gesetzlichen Mindestlohn für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde. Er erfülle den Anspruch durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für Arbeit erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verblieben. Die Erfüllungswirkung fehle nur solchen Zahlungen, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringe oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung (z.B. § 6 V ArbZG) beruhe. Im vom BAG zu entscheidenden Fall kamen daher den vertraglich zugesagten Zuschlägen für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie dem zu je 1/12 monatlich ausbezahlten Urlaubs- und Weihnachtsgeld im Hinblick auf den Mindestlohnanspruch der Klägerin Erfüllungswirkung zu. Hingegen waren die Nachtarbeitszuschläge nicht auf den Mindestlohn anrechenbar.

Nach dem Urteil des BAG vom 29.6.2016 (Az. 5 AZR 716/15; BAG, Pressemit. Nr. 33/2016) rechnen zur vergütungspflichtigen Arbeit i.S.d. MiLoG auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort (innerhalb oder außerhalb des

Betriebs) bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen. Im zugrunde liegenden Fall war die Bereitschaftszeit des klagenden Rettungssassistenten also mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten. Der Anspruch des Klägers war aber erfüllt, weil dessen monatliche Vergütung bei einer Durchschnittsbetrachtung oberhalb von brutto 8,50 Euro pro Arbeitsstunde inklusive der Bereitschaftszeiten lag.

Praktisch wichtig ist auch das jüngste BAG-Urteil vom 24.8.2016 zum Mindestlohn in der Pflegebranche (Az. 5 AZR 703/15; BAG, Pressemit. Nr. 44/2016). Das BAG entschied, eine zweistufige arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, die auch das Mindestentgelt nach § 2 PflegeArbbV erfasse, verstoße gegen § 9 S. 3 AEntG und sei deshalb unwirksam, so dass der Anspruch auf das Mindestentgelt nach § 2 PflegeArbbV nicht wegen Versäumung der vertraglichen Ausschlussfrist erlösche. Für andere Ansprüche (z.B. § 3 I EFZG) – so das BAG – könne die Klausel nicht aufrechterhalten werden, weil dem das Transparenzgebot des § 307 I 2 BGB entgegenstehe. Damit scheint sich das BAG von seiner früheren Rechtsprechung zu lösen, wonach eine Auslegung individualrechtlicher Ausschlussfristenregelungen ergebe, dass eine Einbeziehung von Fallkonstellationen, die zwingend durch gesetzliche Verbote oder Gebote geregelt sind, regelmäßig gerade nicht gewollt sei (BAG, NZA 2013, 1265).

### 28. JAHRESARBEITSTAGUNG ARBEITSRECHT 4. bis 5. November 2016 · Köln

#### ONLINE-KURS SELBSTSTUDIUM:

Bestandsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren  
Kursautor: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Neues aus der Blaurockschule.



**NEU!**

**Blaurock, Handbuch Stille Gesellschaft.** Gesellschaftsrecht – Steuerrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Uwe Blaurock. Bearbeitet von Prof. Dr. Uwe Blaurock, Prof. Dr. Peter Jung, Maître en droit, RA Dr. Hans-Georg Kauffeld, Prof. Dr. Philipp Lamprecht, RiBFH Dr. Christian Levedag, LL.M., StB Dr. Tobias Teufel, Notar Dr. Thomas Wachter. 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 1.024 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,- €. ISBN 978-3-504-33527-4

Das einzigartige Standardwerk zum Recht der Stillen Gesellschaft ist wieder auf dem neuesten Stand. Zudem hat Professor Blaurock sein Werk zusammen mit einem kleinen, feinen Autorenteam seiner ehemaligen Schüler – Rechtsanwälte, Richter, Notare, Wissenschaftler – komplett überarbeitet, ja weitgehend sogar völlig neu geschrieben, sodass sein Handbuch jetzt noch praxisnäher ist.

Hier finden Sie die passenden Antworten auf alle zivil- und steuerrechtlichen Fragen rund um die beliebte Gesellschaftsform: auf hohem Niveau, wissenschaftlich fundiert. Mit umfangreichem Musterteil. Mit neuen Kapiteln und jeder Menge neuer, wichtiger Rechtsprechung.

Blaurock, Handbuch Stille Gesellschaft. Jetzt Probe lesen und gleich bestellen bei [www.otto-schmidt.de/stg8](http://www.otto-schmidt.de/stg8)

**otto schmidt**

# Unser bester Fremdenführer.



**NEU!**

**Kronke/Melis/Kuhn (Hrsg.) Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht**

Herausgegeben von Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke, RA Dr. Dr. Werner Melis und RA Dr. Hans Kuhn, LL.M. Mit Beiträgen zahlreicher Spezialisten aus Unternehmen, Lehre, international tätigen Kanzleien und Schiedsinstitutionen. 2., neu bearbeitete Auflage 2016, 2.528 Seiten Lexikonformat, gbd. 299,- €. ISBN 978-3-504-40950-0

Dieses renommierte Handbuch führt Sie schnell und sicher zu den Antworten auf alle im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr auftauchenden Fragen.

Kompakt, wissenschaftlich fundiert, praxisrelevant gewichtet. Übersichtlich strukturiert nach praxisnahen Geschäftsbereichen und Transaktionstypen. Unter Berücksichtigung aller einschlägigen völker-, EU- und internationalprivatrechtlichen Aspekte – Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit inklusive. Dargestellt aus Sicht der nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein.

Kurzum das Standardwerk für jeden Berater und jede Rechtsabteilung international agierender Unternehmen. Mit vielen Checklisten und steuerrechtlichen Hinweisen.

Probe lesen und bestellen bei [www.otto-schmidt.de/kwr2](http://www.otto-schmidt.de/kwr2)

**otto schmidt**